

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Gesal Ameisengiessmittel BARRIERE

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 07.08.2023
10.1	24.07.2024	C5064	Datum der ersten Ausgabe: 07.08.2023

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : Gesal Ameisengiessmittel BARRIERE

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemisches : Privathaushalte (=Allgemeinheit = Verbraucher)
Biozide
Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden

Empfohlene Einschränkungen der Anwendung : Nur bei tatsächlichem Bedarf verwenden. Empfohlene Aufwandmenge nicht überschreiten.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : COMPO Jardin AG
Hegenheimermattweg 65
4123 Allschwil
Schweiz

Telefon : +41 (0)61 486 20 00

E-Mailadresse der für SDB verantwortlichen Person : Info@compojardin.ch

1.4 Notrufnummer

Telefon:Tox Info Suisse 145

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Langfristig (chronisch) gewässergefährdend, Kategorie 2

H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Gesal Ameisengiessmittel BARRIERE

Version 10.1	Überarbeitet am: 24.07.2024	SDB-Nummer: C5064	Datum der letzten Ausgabe: 07.08.2023 Datum der ersten Ausgabe: 07.08.2023
-----------------	--------------------------------	----------------------	---

Gefahrenpiktogramme :



Gefahrenhinweise : H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Ergänzende Gefahrenhinweise : EUH208 Enthält Chrysanthemum-cinerariaefolium-Extrakt aus offenen und reifen Tanacetum-cinerariifolium-Blüten, mit überkritischem Kohlendioxid gewonnen. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Sicherheitshinweise : P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P103 Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese.

Prävention:

P270 Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

Reaktion:

P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.

Entsorgung:

P501 Inhalt/teilentleerter und leerer Behälter der Verkaufsstelle zurückgeben oder einer Sammelstelle für Sonderabfälle zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr.	Einstufung	Konzentration
-----------------------	---------	------------	---------------

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Gesal Ameisengiessmittel BARRIERE

Version 10.1 Überarbeitet am: 24.07.2024 SDB-Nummer: C5064 Datum der letzten Ausgabe: 07.08.2023
Datum der ersten Ausgabe: 07.08.2023

	EG-Nr. INDEX-Nr. Registrierungsnum- mer		(% w/w)
Chrysanthemum cinerariaefolium, Extrakt aus offenen und reifen Tanacetum-cinerariifolium-Blüten, mit überkritischem Kohlendioxid gewonnen	89997-63-7 289-699-3	Acute Tox. 4; H302 Acute Tox. 4; H332 Skin Sens. 1B; H317 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410 M-Faktor (Akute aquatische Toxizität): 100 M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität): 100	0,15
Siliciumdioxid	112926-00-8 231-545-4 01-2119379499-16- XXXX		< 1

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

Inhaltsstoffe:

Siliciumdioxid:

Partikeleigenschaften

Bewertung : Dieser Stoff/dieses Gemisch enthält Nanoformen
auf Basis von: Lieferanten-Informationen

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Nach Einatmen : An die frische Luft bringen.
Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.
- Nach Hautkontakt : Mit Seife und viel Wasser abwaschen.
Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.
- Nach Augenkontakt : Kontaktlinsen entfernen.
Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen,
auch unter den Augenlidern.
Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.
- Nach Verschlucken : KEIN Erbrechen herbeiführen.
Mund mit Wasser ausspülen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Gesal Ameisengiessmittel BARRIERE

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 07.08.2023
10.1	24.07.2024	C5064	Datum der ersten Ausgabe: 07.08.2023

Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen.
Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Das Produkt verträgt sich mit den üblichen Brandbekämpfungsmitteln.

Wassersprühstrahl
Schaum
Löschpulver
Kohlendioxid (CO₂)

Ungeeignete Löschmittel : Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung : Explosions- und Brandgase nicht einatmen.
Das Einatmen von Zersetzungsprodukten kann Gesundheitsschäden verursachen.
Im Brandfall bildet sich dichter, schwarzer Rauch, der gefährliche Zersetzungsprodukte enthält (siehe Abschnitt 10).

Gefährliche Verbrennungsprodukte : Kohlenstoffoxide
Stickoxide (NO_x)
Schwefeloxide

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung : Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Im Brandfall, wenn nötig, umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Spezifische Löschmethoden : Zur Kühlung geschlossener Behälter Wassersprühstrahl einsetzen.
Entfernen Sie unbeschädigte Behälter aus dem Brandbereich, wenn dies sicher ist.

Weitere Information : Löschwasser nicht ins Oberflächenwasser oder Grundwassersystem gelangen lassen.
Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Gesal Ameisengiessmittel BARRIERE

Version 10.1	Überarbeitet am: 24.07.2024	SDB-Nummer: C5064	Datum der letzten Ausgabe: 07.08.2023 Datum der ersten Ausgabe: 07.08.2023
-----------------	--------------------------------	----------------------	---



Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren



Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen : Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.
Personen in Sicherheit bringen.
Den Bereich belüften.
Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.
Beschmutzte Kleidung vor Wiedergebrauch waschen.
Die Gefahrenbereiche sind abzugrenzen und mit entsprechenden Warn- und Sicherheitszeichen zu kennzeichnen.
Intervention ausschließlich durch qualifiziertes Personal mit geeigneter Schutzausrüstung.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen



Umweltschutzmaßnahmen : Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.
Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist.
Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung



Reinigungsverfahren : Verschüttetes Material aufkehren oder aufsaugen und in geeigneten Behälter zur Entsorgung geben.
Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen.
Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern.
Nach der Reinigung Spuren mit Wasser wegspülen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8., Hinweise zur Entsorgung finden Sie in Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang	: Gebrauchsanweisung auf dem Etikett beachten. Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Ein Einatmen der Dämpfe oder Nebel vermeiden.
Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz	: Von offenen Flammen, heißen Oberflächen und Zündquellen fernhalten.
Hygienemaßnahmen	: Allgemein übliche Arbeitshygienemaßnahmen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Gesal Ameisengiessmittel BARRIERE

Version 10.1	Überarbeitet am: 24.07.2024	SDB-Nummer: C5064	Datum der letzten Ausgabe: 07.08.2023 Datum der ersten Ausgabe: 07.08.2023
-----------------	--------------------------------	----------------------	---



Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Verunreinigte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten von Essräumen ausziehen. Von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter : Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Im Originalbehälter lagern. Dicht verschlossen, kühl und trocken, an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise : Von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten.
Von Oxidationsmitteln und stark sauren oder alkalischen Materialien fernhalten.

Lagerklasse (TRGS 510) : 11, Brennbare Feststoffe

Empfohlene Lagerungstemperatur : 5 - 30 °C

7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der Exposition)	Zu überwachende Parameter	Grundlage
Chrysanthemum cinerariaefolium, Extrakt aus offenen und reifen Tanacetum-cinerariifolium-Blüten, mit überkritischem Kohlendioxid gewonnen	89997-63-7	MAK-Wert (eintembarer Staub)	5 mg/m ³	CH SUVA
Weitere Information: Sensibilisatoren, die mit S gekennzeichneten Substanzen führen besonders häufig zu Überempfindlichkeitsreaktionen (allergischen Krankheiten)., National Institute for Occupational Safety and Health				

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Schutzmaßnahmen

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

Persönliche Schutzausrüstung

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Gesal Ameisengiessmittel BARRIERE

Version 10.1	Überarbeitet am: 24.07.2024	SDB-Nummer: C5064	Datum der letzten Ausgabe: 07.08.2023 Datum der ersten Ausgabe: 07.08.2023
-----------------	--------------------------------	----------------------	---

- | | | |
|------------------------|---|--|
| Augen-/Gesichtsschutz | : | nicht erforderlich bei bestimmungsgemäßem Umgang
Berührung mit den Augen vermeiden. |
| Handschutz | | |
| Material | : | Chemikalienschutzhandschuh aus Butylkautschuk oder Nitrilkautschuk der Kategorie III gemäß EN 374. |
| Durchbruchzeit | : | > 10 min |
| Handschuhdicke | : | 0,2 mm |
| Handschuhlänge | : | Standardhandschuh. |
| Anmerkungen | : | Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen. |
| Haut- und Körperschutz | : | Langärmelige Arbeitskleidung |
| Atemschutz | : | nicht erforderlich
Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen. |
| Schutzmaßnahmen | : | Beschmutzte Kleidung vor Wiedergebrauch waschen. |

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

- | | | |
|--------|---|--|
| Wasser | : | Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden soll verhindert werden. |
|--------|---|--|

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- | | | |
|------------------------------|---|---|
| Aggregatzustand | : | fest |
| Farbe | : | hellrosa |
| Geruch | : | charakteristisch |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt | : | Keine Daten verfügbar
nicht bestimmt |
| Siedebeginn und Siedebereich | : | Keine Daten verfügbar
nicht bestimmt |
| Entzündlichkeit | : | Unterhält die Verbrennung |
| Zersetzungstemperatur | : | Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung. |
| pH-Wert | : | 6,5 (20 °C) |
| Löslichkeit(en) | | |

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Gesal Ameisengiessmittel BARRIERE

Version 10.1	Überarbeitet am: 24.07.2024	SDB-Nummer: C5064	Datum der letzten Ausgabe: 07.08.2023 Datum der ersten Ausgabe: 07.08.2023
-----------------	--------------------------------	----------------------	---

Wasserlöslichkeit : vollkommen löslich

Dampfdruck : Keine Daten verfügbar
nicht bestimmt

Dichte : Keine Daten verfügbar
nicht bestimmt

Partikeleigenschaften
Partikelgröße : Keine Daten verfügbar, nicht bestimmt

9.2 Sonstige Angaben

Explosive Stoffe/Gemische : Nicht explosiv

Oxidierende Eigenschaften : Der Stoff oder das Gemisch ist nicht eingestuft als oxidierend.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßigem Umgang.

10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßigem Umgang.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Starke Säuren und starke Basen
Starke Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Im Brandfall können folgende gefährliche Zerfallprodukte entstehen:

Kohlendioxid (CO₂), Kohlenmonoxid (CO), Stickstoffoxide (NO_x), dichter, schwarzer Rauch.

|| Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

|| Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Gesal Ameisengiessmittel BARRIERE

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 07.08.2023
10.1	24.07.2024	C5064	Datum der ersten Ausgabe: 07.08.2023

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Produkt:

Akute orale Toxizität : Anmerkungen: Nicht klassifiziert

Akute inhalative Toxizität : Anmerkungen: Nicht klassifiziert

Akute dermale Toxizität : Anmerkungen: Nicht klassifiziert

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Produkt:

Anmerkungen : Nicht klassifiziert

Schwere Augenschädigung/-reizung

Produkt:

Anmerkungen : Nicht klassifiziert

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Produkt:

Anmerkungen : Nicht klassifiziert

Keimzell-Mutagenität

Produkt:

Keimzell-Mutagenität- Bewertung : Enthält keinen als erbgutverändernd eingestuften Bestandteil

Karzinogenität

Produkt:

Karzinogenität - Bewertung : Enthält keinen als krebserzeugend eingestuften Bestandteil

Reproduktionstoxizität

Produkt:

Reproduktionstoxizität - Bewertung : Enthält keinen als reproduktionstoxisch eingestuften Bestandteil

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Gesal Ameisengiessmittel BARRIERE

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 07.08.2023
10.1	24.07.2024	C5064	Datum der ersten Ausgabe: 07.08.2023

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Produkt:

Anmerkungen : Nicht klassifiziert

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Produkt:

Anmerkungen : Nicht klassifiziert

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Weitere Information

Produkt:

Anmerkungen : Bei bestimmungsgemäßigem Umgang sind keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen bekannt oder zu erwarten.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Produkt:

Beurteilung Ökotoxizität

Chronische aquatische Toxizität : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Inhaltsstoffe:

Chrysanthemum cinerariaefolium, Extrakt aus offenen und reifen Tanacetum-cinerariifolium-Blüten, mit überkritischem Kohlendioxid gewonnen:

M-Faktor (Akute aquatische Toxizität) : 100

M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität) : 100

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Gesal Ameisengiessmittel BARRIERE

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 07.08.2023
10.1	24.07.2024	C5064	Datum der ersten Ausgabe: 07.08.2023

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Inhaltsstoffe:

Chrysanthemum cinerariaefolium, Extrakt aus offenen und reifen Tanacetum-cinerariifolium-Blüten, mit überkritischem Kohlendioxid gewonnen:

Biologische Abbaubarkeit : Anmerkungen: Nicht leicht biologisch abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Inhaltsstoffe:

Chrysanthemum cinerariaefolium, Extrakt aus offenen und reifen Tanacetum-cinerariifolium-Blüten, mit überkritischem Kohlendioxid gewonnen:

Bioakkumulation : Anmerkungen: Keine Bioakkumulation.

Verteilungskoeffizient: n-
Octanol/Wasser : log Pow: > 4

12.4 Mobilität im Boden

Inhaltsstoffe:

Chrysanthemum cinerariaefolium, Extrakt aus offenen und reifen Tanacetum-cinerariifolium-Blüten, mit überkritischem Kohlendioxid gewonnen:

Stabilität im Boden : Anmerkungen: Adsorbiert am Boden.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Inhaltsstoffe:

Chrysanthemum cinerariaefolium, Extrakt aus offenen und reifen Tanacetum-cinerariifolium-Blüten, mit überkritischem Kohlendioxid gewonnen:

Bewertung : Die Substanz ist nicht persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT).
Die Substanz ist nicht sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB).

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 %

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Gesal Ameisengiessmittel BARRIERE

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 07.08.2023
10.1	24.07.2024	C5064	Datum der ersten Ausgabe: 07.08.2023

oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Inhalt/teilentleerter Behälter der Verkaufsstelle zurückgeben oder einer Sammelstelle für Sonderabfälle zuführen.
Leere(r) Behälter nach vorschriftsmäßiger Verwendung des Produktes dem Siedlungsabfall zuführen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADN	:	UN 3077
ADR	:	UN 3077
RID	:	UN 3077
IMDG	:	UN 3077
IATA	:	UN 3077

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADN	:	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G. (Chrysanthemum cinerariaefolium, Extrakt)
ADR	:	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G. (Chrysanthemum cinerariaefolium, Extrakt)
RID	:	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G. (Chrysanthemum cinerariaefolium, Extrakt)
IMDG	:	ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, SOLID, N.O.S. (Chrysanthemum cinerariaefolium extract)
IATA	:	Environmentally hazardous substance, solid, n.o.s. (Chrysanthemum cinerariaefolium extract)

14.3 Transportgefahrenklassen

	Klasse	Nebengefahren
ADN	:	9
ADR	:	9
RID	:	9
IMDG	:	9
IATA	:	9

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Gesal Ameisengiessmittel BARRIERE

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 07.08.2023
10.1	24.07.2024	C5064	Datum der ersten Ausgabe: 07.08.2023

14.4 Verpackungsgruppe

ADN

Verpackungsgruppe : III
Klassifizierungscode : M7
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr : 90
Gefahrzettel : 9

ADR

Verpackungsgruppe : III
Klassifizierungscode : M7
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr : 90
Gefahrzettel : 9
Tunnelbeschränkungscode : (-)

RID

Verpackungsgruppe : III
Klassifizierungscode : M7
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr : 90
Gefahrzettel : 9

IMDG

Verpackungsgruppe : III
Gefahrzettel : 9
EmS Kode : F-A, S-F

IATA (Fracht)

Verpackungsanweisung (Frachtflugzeug) : 956
Verpackungsanweisung (LQ) : Y956
Verpackungsgruppe : III
Gefahrzettel : Miscellaneous Dangerous Goods

IATA (Passagier)

Verpackungsanweisung (Passagierflugzeug) : 956
Verpackungsanweisung (LQ) : Y956
Verpackungsgruppe : III
Gefahrzettel : Miscellaneous Dangerous Goods

14.5 Umweltgefahren

ADN

Umweltgefährdend : ja

ADR

Umweltgefährdend : ja

RID

Umweltgefährdend : ja

IMDG

Meeresschadstoff : ja

IATA (Passagier)

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Gesal Ameisengiessmittel BARRIERE

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 07.08.2023
10.1	24.07.2024	C5064	Datum der ersten Ausgabe: 07.08.2023

Umweltgefährdend : ja

IATA (Fracht)

Umweltgefährdend : ja

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die hierin bereitgestellte(n) Transporteinstufung(en) ist/sind nur zu informativen Zwecken gedacht und basieren lediglich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials gemäß Beschreibung in diesem Sicherheitsdatenblatt. Transporteinstufungen können mit dem Transportmittel, der Verpackungsgroße und Abweichungen in regionalen oder Länderbestimmungen variieren.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII) : Nicht anwendbar

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59). : Nicht anwendbar

VERORDNUNG (EU) 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe : Nicht anwendbar

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59). : Nicht anwendbar

Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien : Nicht anwendbar

Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (Neufassung) : Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen : Nicht anwendbar

Gewässerschutzverordnung (GSchV 814.201)
Wassergefährdungsklasse : stark wassergefährdend

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) ist für diesen Stoff nicht erforderlich.



Gesal Ameisengiessmittel BARRIERE

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 07.08.2023
10.1	24.07.2024	C5064	Datum der ersten Ausgabe: 07.08.2023

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext der H-Sätze

H302	:	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H317	:	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H332	:	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H400	:	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	:	Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Volltext anderer Abkürzungen

Acute Tox.	:	Akute Toxizität
Aquatic Acute	:	Kurzfristig (akut) gewässergefährdend
Aquatic Chronic	:	Langfristig (chronisch) gewässergefährdend
Skin Sens.	:	Sensibilisierung durch Hautkontakt

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr. 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschiffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TECL - Thailand Lagerbestand Vorhandener Chemikalien; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Gesal Ameisengiessmittel BARRIERE

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: 07.08.2023
10.1	24.07.2024	C5064	Datum der ersten Ausgabe: 07.08.2023

Weitere Information

Schulungshinweise : Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.
Siehe Abschnitte: 4, 5, 6, 7, 8, 10 und 13.

Quellen der wichtigsten Daten, die zur Erstellung des Datenblatts verwendet wurden : Angaben stammen aus Nachschlagewerken und der Literatur.

Einstufung des Gemisches:

Aquatic Chronic 2 H411

Einstufungsverfahren:

Rechenmethode

Positionen, bei denen Veränderungen gegenüber der vorherigen Fassung vorgenommen wurden, sind im Textkörper durch zwei vertikale Linien hervorgehoben.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

CH / DE